

Zusammenfassung zu den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2020 und des Bundesgerichts vom 1. Dezember 2020.

Diese Zusammenfassung dient einerseits zur Beantwortung von Pressefragen und interessierte Kreise. Alles Details zu diesen Ausführungen finden sich im Blog.

Pressefragen sind nicht selten aus dem Zusammenhang gerissen. Aus diesem Grund beginne ich an dieser Stelle, welche den Gang vors Bundesgericht erst erforderlich machte.

Bundesverwaltungsgericht wie auch das Bundesgericht haben eines gemeinsam – sie sehen sich letztendlich als «nicht zuständig» und spielen den Ball der Politik zu.

Kursiv geschriebene Texte sind Zitate der Gerichtsurteile oder unserer Eingaben an die Gerichte.

Zu den Fakten

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinem Urteil vom 23. Juni 2020 nicht auf unsere Thematik eingegangen und die lautet seit der ersten Stunde:

- **Die Praxis der Eidgenossenschaft ist nicht nur eine Abstrafung der im Inland einkaufenden Bevölkerung, sondern auch eine Subventionierung des ausländischen Gewerbes durch den Schweizer Staat!**

Einige Gedanken zum Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 23. Juni 2020

Das Bundesverwaltungsgericht hat es sich leicht gemacht.

Zusammengefasst hat das Gericht der ESTV (Eidgenössischen Steuerverwaltung) einen Persilschein ausgehändigt mit der Feststellung, dass sie alles paragrafengetreu macht – übrigens etwas, das wir nie bestritten haben. Insbesondere die fehlende Möglichkeit die Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung (fehlende Verfassungsgerichtsbarkeit) ist vorliegend stossend. Sich hinter Paragraphen verstecken und damit eine Menschenrechtsverletzung rechtfertigen, ist mehr als stossend.

Im Urteil ist auf Seite 4 / 1.6.1 folgendes zu lesen:

- *«Das Bundesverwaltungsgericht ist verpflichtet, auf den unter Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten festgestellten Sachverhalt die richtigen Rechtsnormen und damit jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als zutreffend erachtet, und ihm jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist»*
 - **«jenen Rechtssatz anzuwenden»** lässt mich als Laie hellhörig werden. Heisst das mit anderen Worten:
 - dass das Gericht auch einen «anderen Rechtssatz» hätte anwenden können – einen Rechtssatz, der es erlaubt hätte:
 - die offensichtlichen Mängel an der staatlichen Praxis zu rügen?
 - und damit den Bundesrat darauf hinzuweisen mit der Aufforderung, diesen Missstand zu beheben!

Um dem Urteil, welches fast ein Jahr auf sich warten liess, einen würdigen Umfang zu geben wurden jede Menge unbestrittene Punkte aufgeführt. Es mag «prozesstechnisch» notwendig erscheinen, ist aber höchstens dazu geeignet, das Wesentliche auszublenden bzw. davon abzulenken.

- Für Personen mit normalem Menschenverstand stellt die vom Staat gelebte Praxis nichts anders dar als:
 - **die Benachteiligung der im Inland kaufenden Bevölkerung, was einer krassen Ungleichbehandlung und somit einer Menschenrechtsverletzung gleichkommt**
 - **die Subventionierung des ausländischen Gewerbes welches wiederum einer Schlechterstellung des inländischen Gewerbes durch den eigenen Staat zur Folge hat**
 - **und ganz aktuell kurbelt unser Staat damit die durch CORONA stark leidende Wirtschaft an – leider die Wirtschaft der umliegenden Staaten und das Nachsehen haben einmal mehr das inländische Gewerbe und somit auch deren Mitarbeitenden**
 - => **unser Staat hilft hartnäckig mit, dass sich das ausländische Gewerbe rascher als das inländische Gewerbe erholen kann**
 - => **für jeden Entscheidungsträger des inländischen Gewerbes nichts anderes als ein Schlag ins Gesicht**
- Den politischen Entscheidungsträgern möchte ich in keinsten Weise «normaler Menschenverstand» absprechen.
 - Auszug aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht (3.3 S 16)

«Abschiessend ist darauf hinzuweisen, dass die Thematik der Wertfreigrenze auf politischer Ebene seit Jahren kontrovers diskutiert wird.....

Es bleibt abzuwarten, welche politischen Entscheide diesbezüglich gefällt werden. Es ist weder Aufgabe des Gerichts, noch liegt es in seiner Kompetenz, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens in diesen Prozess einzugreifen
 - An dieser Stelle allen Politikern welche diesen Missstand erkennen und aktiv bekämpfen ein herzliches Dankeschön im Namen aller betroffenen Gewerbetreibenden und deren Mitarbeitenden
 - Was ist aber mit der grossen Mehrheit der politischen Entscheidungsträger los, welche die Folgen dieser existenzbedrohenden Situation nicht erkennen können oder wollen?
Die Mehrheit der:
 - Stadtpräsidenten, Kantonsräte, Regierungsräte, Kantonal- und Ständeräte etc. scheinen völlig unbeeindruckt zu sein – mit anderen Worten:
 - die Ungleichbehandlung und Abstrafung der im Inland kaufenden Bevölkerung durch den Staat nehmen sie als selbstverständlich hin
 - und die damit verbundene Subventionierung des ausländischen Gewerbes durch unseren Staat findet ihre uneingeschränkte Zustimmung
 - Allen Politiker, welche sich jetzt ungerecht behandelt fühlen empfehle ich einen Blick in den Spiegel mit den Fragen:
 - was habe ich dagegen getan?
 - was habe ich erreicht?
 - was könnte ich ab jetzt tun?

Für uns als Beschwerdeführer hat das Gericht aus formellen Gründen

- das Thema der Abstrafung der im Inland einkaufenden Bevölkerung nicht gewürdigt
- die Tatsache, dass der Bund das ausländische Gewerbe subventioniert in einem Nebensatz abgekanzelt

Aus unserer Beschwerde (S 9 und 10) vom 12. Juni 2019 an das Bundesverwaltungsgericht:

«Das inländische Gewerbe wird mit der Wertfreigrenze gegenüber dem grenznahen ausländischen Gewerbe diskriminiert und der Konsument der im Inland einkauft wird benachteiligt, indem er für das identische Produkt einen um die Mehrwertsteuer erhöhten Preis bezahlen muss»

«Die Verletzung der Rechtsgleichheit ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz (S.8 der Verfügung und Einsprache Erw. 2.2) darin zu erkennen, dass gleiche Produkte, gleiche Leistungen, aufgrund der unterlassenen Mehrwertbesteuerung verbilligt werden womit der Schweizer Staat das ausländische Gewerbe durch diese Art der Subventionierung bevorteilt»

«Diese Ungleichbehandlung des inländischen Gewerbes gegenüber dem grenznahen Gewerbe im Ausland ist damit eindeutig diskriminierend und verletzt nicht nur Art. 8 der Bundesverfassung, sondern auch Art. 14 der EMRK»

Zu dieser Thematik einige Auszüge aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2020 (2.3.1 / S 8)

- 2.3.1 Gemäss Art.8 Abs. 1 BV sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich.
 - *Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung ist verletzt, wenn ein Erlass hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist*
 - *oder wenn er Unterscheidungen unterlässt, die sich auf Grund der Verhältnisse aufdrängen*
 - *Die Rechtsgleichheit ist verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Unterscheidung ungleich behandelt wird*
 - *Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beantwortet werden, je nach den herrschenden Anschauungen und Zeitverhältnissen*
 - *Dem Gesetzgeber bleibt im Rahmen dieser Grundsätze und des Willkürverbots ein weiterer Spielraum der Gestaltung, den das Bundesgericht nicht durch eigene Gestaltungsvorstellungen schmälert*
- und auf Seite 11 und 12 des genannten Urteil:
 - führt das Gericht ausführlich aus, dass das nicht Erheben der Mehrwertsteuer durch die Einfuhrsteuer wettgemacht werde. Im gleichen Atemzug erklärt das Gericht aber auch, dass auf die Einfuhrsteuer auf Grund einer verwaltungsökologischen Massnahme verzichtet wird!
 - weiters kommt das Gericht auf Seite 14 zu folgendem Schluss:
 - **«Ergänzend ist festzuhalten, dass inländische Unternehmer ohnehin keinen Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung mit ausländischen Konkurrenten haben, welche nicht dem schweizerischen Mehrwertsteuerrecht unterliegen.**
 - *Auch von einer Diskriminierung im Sinne von Art. 14 EMRK – wie sie die Beschwerdeführerin geltend macht – kann keine Rede sein»*

- **Zusammengefasst heisst das nichts anderes als dass auch das Bundesverwaltungsgericht - «unter Anwendung des ihm als geeignet erscheinenden Rechtssatzes» - unsere Beschwerde in allen Teilen ablehnt und somit die Ungleichbehandlung der im Inland kaufenden Bevölkerung für korrekt befindet und die Subventionierung des ausländischen Gewerbes durch unseren Staat schützt**

Unsere Beschwerde an das Bundesgericht vom 31. August 2020 hat diese, letzte Instanz, mit Urteil vom 1. Dezember 2020, abgelehnt.

Das 9-seitige Urteil präsentiert sich für einen Nichtjuristen in etwa gleich verständlich, wie für ein Durchschnitts-Schweizer ein 9-seitiger chinesischer Text. Juristisch wird alles seine Richtigkeit.

Es muss festgehalten werden, dass auch das Bundesgericht analog dem Bundesverfassungsgericht nicht auf den Kern der Sache eingegangen ist und den Ball mehr oder weniger deutlich der Politik zuspielt.

Straffe Zusammenfassung aus dem Urteil:

- **...die Zoll- und die Einfuhrsteuerfreiheit sind verwaltungsökonomisch motiviert. Sie sollen der Vereinfachung des nichtkommerziellen Reiseverkehrs dienen, da **der Aufwand und die Erhebung** der (geringfügigen) Steuer **in einem Missverhältnis zu ihrem Ertrag stünde****
 - Unter dem Aspekt, dass es sich jährlich um 1'000 Millionen handelt eine ernüchternde Feststellung seitens des Bundesgerichts
- **Dieser Einwand ist an sich nachvollziehbar, wirkt die Ungleichbehandlung sich für die grenznahen inländischen Gewerbebetriebe doch **anerkanntermassen nachteilig aus.****
 - Dies die Antwort des Bundesgerichts zu unserer Aussage, dass der Staat das inländische Gewerbe gegenüber dem ausländischen Gewebes benachteiligt
- **Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, sich zur Sachgerechtigkeit einer Verordnungsbestimmung etwa in politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht zu äussern**
 - Der Staat verschenkt wegen einer Verordnung, welche der Bundesrat problemlos innert Monatsfrist ändern könnte, jährlich eine Milliarde an der Grenze und ist nicht gewillt, diese Vorzüge auch der im Inland kaufenden Bevölkerungen zukommen zu lassen
- **....unter Berücksichtigung dieser Aspekte erscheint die beschränkt auf den nichtkommerziellen Reiseverkehr verordnete Wertfreigrenze von Fr. 300.-- vor dem Hintergrund von Art. 8 Abs. 1 BV noch als vertretbar**
 -
- **.....**es ist nicht zu übersehen**, dass es einen Konflikt gibt zwischen den Erhebungsgrundsätzen der Wettbewerbsneutralität und der Verfahrensökonomie**
 - Das Bundesgericht erkennt zwar einen Konflikt, ist aber nicht bereit, die Politik darauf hinzuweisen bzw. Gleichbehandlung zu verlangen
- **....der Steuerbetrag auf den Fr. 300.-- (Fr. 23.10 beim Normalsatz) ist zwar **nicht gerade vernachlässigbar**, aber auch nicht derart hoch, dass die resultierende Wettbewerbsverzerrung als übermässig bezeichnet werden müsste**

Nachfolgend einige wenige Auszüge aus dem Urteil vom 1. Dezember 2020

Auszug aus 3.3.2.

- ...die Zoll- und die Einfuhrsteuerfreiheit sind verwaltungsökonomisch motiviert. Sie sollen der Vereinfachung des nichtkommerziellen Reiseverkehrs dienen, da der Aufwand und die Erhebung der (geringfügigen) Steuer in einem Missverhältnis zu ihrem Ertrag stünde.....
- ...mit der Wertfreigrenze von Fr. 300.-- soll die Verwaltung wirksam entlastet werden

Unter 3.3.3 hat das Bundesgericht einen sehr komplexen Cocktail komponiert und begründet, warum die MWST bei im Inland gekauften Waren in jedem Fall geschuldet sei und nennt zwei Verordnungen welche als Ausnahmen gelten

Auszug aus 3.3.4.

- ...die genannten Ausnahmen aufgrund der beiden Verordnungen sind ausdrücklich auf Gegenstände des Reiseverkehrs beschränkt. Als Waren des Reiseverkehrs gelten die Waren, **die jemand auf einer Reise über die Zollgrenze mitführt.....**

Auszug aus 4.2.2.

- ...dem ist entgegenzuhalten, dass die Steuerpflichtige im Zusammenhang mit der Ergänzungsabrechnung vom 11. Juni 2018 (vorne E. 1.3) zulässigerweise vorbringen durfte, die betreffende Nachbelastung sei bundesrechtswidrig, da im Bereich der Lieferung von Gegenständen "in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag" (so Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG 2009) **mit ungleichen Ellen gemessen werde und sie somit verfassungswidrig benachteiligt werde gegenüber Konkurrenten im grenznahen Ausland. Dieser Einwand ist an sich nachvollziehbar, wirkt die Ungleichbehandlung sich für die grenznahen inländischen Gewerbebetriebe doch anerkanntermassen nachteilig aus.**

Auszug aus 4.2.3.

....das Bundesgericht kann überprüfen, ob das EFD bei der Festlegung dieser Grenze Gesetz und Verfassung respektiert hat (vorne E. 3.2). Dabei kommt dem EFD jedoch ein Ermessensspielraum zu, in welchen das Bundesgericht nicht ohne Not eingreift.....

....die blosse Zweckmässigkeit der getroffenen Anordnung entzieht sich der bundesgerichtlichen Kontrolle. **Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, sich zur Sachgerechtigkeit einer Verordnungsbestimmung etwa in politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht zu äussern (BGE 146 II 56 E. 6.2.2 S. 63 f.).**

Auszug aus 4.2.4.

-unter Berücksichtigung dieser Aspekte erscheint die beschränkt auf den nichtkommerziellen Reiseverkehr verordnete Wertfreigrenze von Fr. 300.-- vor dem Hintergrund von Art. 8 Abs. 1 BV noch als vertretbar
-es ist nicht zu übersehen, dass es einen Konflikt gibt zwischen den Erhebungsgrundsätzen der Wettbewerbsneutralität und der Verfahrensökonomie
-der Steuerbetrag auf den Fr. 300.-- (Fr. 23.10 beim Normalsatz) ist zwar nicht gerade vernachlässigbar, aber auch nicht derart hoch, dass die resultierende Wettbewerbsverzerrung als übermässig bezeichnet werden müsste.
- Umgekehrt erscheint der Verwaltungsaufwand zur Erhebung eines solchen Steuerbetrags als hoch. Angesichts des legitimen Ziels, diesen Verwaltungsaufwand zu begrenzen, und des Ermessensspielraums, der dem EFD zusteht (vorne E. 4.2.3), kann die Freigrenze von Fr. 300.-- nicht als gesetzes- oder verfassungswidrig bezeichnet werden.

Fazit – es gibt keine zuständige Justiz-Instanz in der Schweiz

An dieser Stelle nochmals die Kernaussage **Bundesverwaltungsgericht**:

- ***Es bleibt abzuwarten, welche politischen Entscheide diesbezüglich gefällt werden. Es ist weder Aufgabe des Gerichts, noch liegt es in seiner Kompetenz, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens in diesen Prozess einzugreifen***

...und weil es in dieselbe Kerbe schlägt eine der Kernaussagen des **Bundesgerichts**:

- ***Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, sich zur Sachgerechtigkeit einer Verordnungsbestimmung etwa in politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht zu äussern***

Noch einige Gedanken zur «verwaltungsökonomischen Massnahme»

- Aufhorchen lässt, dass es den Bund nicht interessiert, welche Summen durch seine gängige Praxis mit der Wertfreigrenze am Zoll pro Jahr verschenkt werden. Dies ist die Erkenntnis aus unserer Anfrage vom 16. Juni 2020 an das Bundesamt für Statistik in Neuchâtel
- Mangels statistischer Zahlen müssen wir uns auf Studien verlassen und von einer Schätzung ausgehen und kommen zum Schluss, dass der Staat **jährlich am Zoll ca. 1'000 Millionen Franken verschenkt!**
- Seit unserem ersten Schreiben zu dieser Thematik an den Bundesrat vom 6. Mai 2016 sind dies ca. 4 Milliarden Franken
- **Auf solche Summen unter dem Titel «verwaltungsökonomische Massnahme» zu verzichten, müsste, nicht erst heute, Fragen aufwerfen.**
- Diese ca. 4 Milliarden Franken welche der Staat am Zoll in den letzten vier Jahren verschenkt hat, sind bei weitem nicht alles. Diese vom Bund hartnäckig und vom Bundesverwaltungsgericht und nun auch Bundesgericht geschützte Praxis hat unweigerlich zur Folge, dass:
 - **alle im Inland einkaufenden Menschen weiterhin abgestraft werden, weil sie nicht in den Genuss der Freigrenze bis Franken 300.-- kommen**
 - dadurch das gesamte inländische Gewerbe (es geht hier nicht um die Beschwerdeführerin) nachweislich benachteiligt wird und somit weniger Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen
 - der Druck auf die Mitarbeitenden in den betroffenen Betrieben zwangsläufig grösser wird
 - der Unmut und die Unzufriedenheit der betroffenen Mitarbeitenden auch gegenüber dem Staat zunehmen wird
 - Personalabbau mit all seinen Folgen eine logische Folge darstellt
 - Geschäftsaufgaben unvermeidbar werden
- Für uns greift es zu kurz, wenn man betroffenen Unternehmen Misswirtschaft, mangelnde Kenntnisse der wirtschaftlichen und branchenspezifischen Kenntnisse etc. unterstellt –

solche Kraftausdrücke darf man unter anderem reihenweise in den Sozialen Medien entgegennehmen

- Es dürfte unbestritten sein, dass das inländische Gewerbe nebst dem sehr starken Franken nicht noch weitere – «vom Staat produzierte Nachteile» - länger verkraften kann

Wie weiter?

Wir sind der Ansicht, dass die vom Schweizer Staat gelebte Praxis nicht nur verfassungswidrig ist, sondern auch eine Menschenrechtsverletzung darstellt.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht diese Praxis absegnen oder sich als nicht zuständig erklärt und den Ball mehr oder weniger deutlich der Politik zuspielt, bleibt leider nur der Gang an den EGMR.

Warum «Menschenrechtsverletzung»

- Wenn eine Person ein Produkt bis zu einem Warenwert von Fr. 300.-- im Inland kauft, verlangt der Schweizer Staat vom inländischen Gewerbe das Erheben der MWST ab dem ersten Franken
- Wenn dieselbe Person, dasselbe Produkt im Ausland kauft zeigt sich der Staat grosszügig und verzichtet am Zoll auf die Mehrwertsteuer!
- Fazit:
 - Die im Inland kaufende Bevölkerung wird vom Schweizer Staat abgestraft und das kommt einer Menschenrechtsverletzung gleich

Stand 28.12.2020/wm